



Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen
Für gewaltfreie Friedensgestaltung
Deutsche Sektion der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms

Marburg, 19. Oktober 2007

01627-04/PB/ps

VORSTAND:

Vorsitzender:

Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt und Notar, Marburg

Stellv. Vorsitzende:

Dr. Lars Albath
Beamter, Brüssel

Dr. Philipp Boos
Rechtsanwalt, Köln

Carlos Foth
Staatsanwalt a. D., Berlin

Dr. Hubertus Graf Grote
Richter i. R., Rosche

Bernd Hahnfeld
Richter i. R., Köln

Otto Jäckel
Rechtsanwalt, Wiesbaden

Volker Lindemann
Richter i. R., Schleswig

Prof. Dr. Manfred Mohr
Völkerrechtler, Berlin

Björn Rohde-Liebenau
Rechtsanwalt, Hamburg

Michael Rützel
Rechtsanwalt, Frankfurt

Eckhart Stevens-Bartol
Richter, München

Jutta Wolters †
Richterin, Oestrich-Winkel

Helga Wullweber
Rechtsanwältin, Berlin

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Prof. Dr. Michael Bothe, Frankfurt

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Dr. Dieter Deiseroth, Leipzig
Bundesverwaltungsrichter

Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt

Dr. Dietrich Franke, Leipzig
Bundesverwaltungsrichter

Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg

Prof. Dr. Horst-Eberhard Richter,
Gießen

Dr. Hermann Scheer MdB, Remagen

Dr. Dr. Helmut Simon, Ettlingen
Bundesverfassungsrichter a. D.,

Hans-Christof von Sponeck, Müllheim
Beigeordneter des VN-Generalsekretärs

Prof. Dr. Herbert Wulf, Pinneberg

GESCHÄFTSFÜHRER:

Reiner Braun, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wissen, dass die am 11. Oktober im Deutschen Bundestag anstehende Abstimmung zur Verlängerung des Einsatzes deutscher Soldaten in Afghanistan in allen Fraktionen intensiv erörtert wird. In diesem Diskussionsprozess möchten wir Ihnen als deutsche Sektion der bei den Vereinten Nationen als NGO registrierten internationalen Juristenvereinigung IALANA die folgenden Argumente zu bedenken geben.

1.

Mit der formalen Beschränkung des Tornado-Einsatzes auf die Unterstützung der ISAF-Truppen bewegt sich die Bundeswehr in Afghanistan ständig in einer gefährlichen völkerrechtlichen Grauzone.

Denn die enge Verknüpfung des Einsatzes von ISAF mit der OEF, die wir für völkerrechtswidrig halten, bringt die Soldaten der Bundeswehr in die Gefahr völkerrechtswidrigen Handelns. Soweit etwa bei der Verwendung von Aufklärungsdaten der Tornados durch die OEF-Truppen Menschen den Tod finden, machen sich deutsche Soldaten der Beteiligung an der Begehung strafbarer Tötungsdelikte schuldig, die keine Rechtfertigung durch das Völkerrecht haben.

Aus diesem Grund bedarf die Abstimmung am 11. Oktober einer besonderen Prüfung des Gewissens bei allen Abgeordneten, bei der die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen eine wesentliche Rolle spielt.

Was die Rechtmäßigkeit der Operation Enduring Freedom anbelangt, hat das Bundesverfassungsgericht zwar richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Sicherheitsrat der VN wiederholt die Zusammenarbeit von ISAF mit den OEF-Truppen begrüßt habe.

BVerfG, Urteil vom 3.7.2007, 2 BvE 2/07, Rz 88.

Hieraus lässt sich jedoch nicht die Völkerrechtskonformität von OEF herleiten, denn auch Kriegseinsätze bedürfen wie jede hoheitliche Maßnahme der Überprüfung sowohl ihrer formellen als auch ihrer materiellen Rechtmäßigkeit.

Präsident der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms:
Christopher Gregory Weeramantry
Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag i. R.
Träger des Alternativen Nobelpreises 2007

Geschäftsstelle Marburg:

Wilhelm-Roser-Straße 25

35037 Marburg

Postfach 1169

35001 Marburg

Tel. (0 64 21) 16 896-0

Fax (0 64 21) 16 896-79

eMail: info@ialana.de

www.ialana.de

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

Konto-Nr. 1000 668 083

BLZ 533 500 00

Geschäftsstelle Berlin:

Glinkastraße 5

10117 Berlin

Die Erwähnung von OEF durch den UN-Sicherheitsrat kann aber allenfalls eine formelle Rechtmäßigkeit, nicht aber eine materielle Übereinstimmung mit der Charta der UN begründen.

Was die Überprüfung der materiellen Völkerrechtmäßigkeit der OEF anbelangt, hat sich das BVerfG ausdrücklich einer Bewertung enthalten und ausgeführt:

„Weder hat das BVerfG zu prüfen, ob die Anschläge des 11. September 2001 völkerrechtlich dem damaligen afghanischen Taliban-Regime zugerechnet werden können, noch ist zu entscheiden, ob sich die Operation Enduring Freedom auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung stützen konnte und fort dauern kann ...“
(BVerfG a.a.O. Rz. 66)

Da das BVerfG sich in dem Organstreitverfahren dieser Frage nicht gestellt sah, muss sie von Ihnen bei Ihrer Entscheidung selbst bewertet werden.

Wir sehen das Selbstverteidigungsrecht der USA und ein entsprechendes Beistandsrecht der Verbündeten nach Art. 51 UN-Charta nicht als gegeben an, da die Angriffe vom 11.9.2001 in New York und Washington keinen nachweislichen Ursprung bei der seinerzeitigen afghanischen Regierung hatten. Der Anschlag wurde von Saudis ausgeführt, die u.a. von Hamburg aus operierten. Eine Anstiftung oder Steuerung durch die damalige afghanische Regierung ist nicht erwiesen.

Darüber hinaus endet das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta, sobald der UN-Sicherheitsrat selbst die geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um den Frieden und die internationale Sicherheit wieder herzustellen.

Dies ist seit der Resolution des UN-Sicherheitsrats zur Organisation des ISAF-Einsatzes vom 20.12.2001 fraglos der Fall.

Seitdem ist eine Fortsetzung von Kampfhandlungen in vermeintlicher Notwehr durch OEF-Kräfte in Afghanistan nach Art. 51 UN-Charta rechtlich ausgeschlossen.

2.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan ist auch kontraproduktiv in Bezug auf die nach dem Afghanistan-Konzept der Bundesregierung verfolgten Ziele.

Unter der Überschrift „Kein Wiederaufbau ohne Sicherheit“ formuliert die Bundesregierung in ihrem Afghanistan-Konzept vom 28.09.2007 das Ziel, die staatlichen Organe Afghanistans sollten in die Lage versetzt werden, selbst für Stabilität im Land zu sorgen. Die Bundesregierung werde ihren militärischen Beitrag zur Sicherheitsunterstützung so lange fortsetzen, bis die afghanischen Sicherheitskräfte diese Aufgabe selbst erfüllen können. Dazu sei ein langer Atem nötig,
(<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Afghanistan/DasAfghanistanKonzept/>), Freitag, 28.9.2007.

Schon jetzt steht jedoch fest, dass die in Afghanistan tätigen Hilfsorganisationen die Präsenz der Bundeswehr immer mehr als Gefährdung ihrer Sicherheit, denn als Schutz empfinden.

So schrieb Reinhard Erös, Oberstarzt a.D. der Bundeswehr und Gründer der „Kinderhilfe Afghanistan“, die zahlreiche Mädchenschulen, Waisenhäuser und Gesundheitsstationen im Osten Afghanistans unterhält, in der Süddeutschen Zeitung vom 24.7.2007:

„Optisch sichtbarer „Schutz“, mit bewaffneten Begleitern also, ... bedeuten eine viel größere Gefahr als die Fahrt im gebrauchten Corolla, dem Standardfahrzeug vieler Afghanen. Nach meinen Erfahrungen handeln hier etliche Firmen – auch deutsche – leichtsinnig, manchmal sogar kriminell fahrlässig, Dies gilt ausdrücklich nicht für die deutschen Hilfsorganisationen im Norden des Landes, welche inzwischen ganz bewusst auf „Begleitschutz“ durch deutsches Militär verzichten. Soldaten wirken wie ein Magnet auf

bewaffnete Kämpfer.“

Auch die Berliner Zeitung berichtete am 6.9.2007 unter der Überschrift „Aufbauhelfer suchen Abstand vom Militär- Deutsche Welthungerhilfe distanziert sich von Bundeswehr“:

„Die ersten gehen auf Distanz. Die Deutsche Welthungerhilfe schließt ihr Büro in der nordafghanischen Stadt Kundus, wo auch die Bundeswehr stationiert ist. Stattdessen will die Welthungerhilfe sich in Taligan niederlassen, wo bislang noch keine deutschen Soldaten sind. Theo Riedke, Direktor der Welthungerhilfe in Afghanistan, begründet dies so: „Der Umzug ist auch Teil des Versuchs, sich in der afghanischen Öffentlichkeit von der Bundeswehr zu distanzieren.“ Riedke sagt: „Es gibt bereits seit Längerem eine Debatte unter Hilfsorganisationen, wie sie ihre verlorene Unabhängigkeit wiedergewinnen und deutlich machen können.“

3.
Ebenso wenig erweist sich das Argument als zutreffend, wonach „Deutschland am Hindukusch verteidigt“ und in Afghanistan die sicherheitspolitischen Interessen Westeuropas zu wahren seien.

Die Attentäter von London und vom Atocha-Bahnhof in Madrid kamen eben nicht aus Afghanistan. Auch die soeben im Sauerland Festgenommenen stammten nicht aus Afghanistan und hatten Ausbildungscamps in Pakistan absolviert. Dort in Pakistan, dessen mit Atomwaffen ausgerüstetes Militärregime der engste Verbündete der USA in Zentralasien ist, werden mit US-amerikanischen Hilfgeldern durch den pakistanischen Geheimdienst über 12.000 Koranschulen gefördert, aus denen sich immer wieder neue Taliban-Kämpfer rekrutieren.

Mit einem Bundeswehreininsatz in Afghanistan ist dieses Problem in keiner Weise zu lösen.

4.
Schließlich legen Äußerungen des ehemaligen Verteidigungsministers Struck, die Bundeswehr müsse mindestens weitere 10 Jahre in Afghanistan bleiben, die Vermutung nahe, dass es der Bundesregierung um die Errichtung eines langfristigen Militärstützpunkts in Afghanistan geht. In ähnlicher Weise erklärte US-Präsident Bush in den letzten Wochen häufiger, die USA müssten sich im Irak ähnlich wie in Korea auf eine Jahrzehnte dauernde Militärpräsenz einrichten.

In US-amerikanische Fußstapfen zu treten durch die Errichtung weltweiter Militärstützpunkte kann jedoch kein Ziel deutscher Politik sein.

„Von deutschem Boden darf nur Frieden ausgehen“, dazu hat sich Deutschland zuletzt in dem Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990, mit dem unser Land die volle Souveränität wieder erlangt hat, ausdrücklich verpflichtet,

Art. 2 des Zwei-plus-Vier-Vertrags vom 12.9.1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, BGBl. 1990 II S. 1317.

Wir bitten Sie daher, sich für eine Beendigung der Tornado-Einsätze und der Beteiligung an OEF sowie für eine rasche schrittweise Rückführung des deutschen ISAF-Kontingents einzusetzen.

Für die Abstimmung am 11. Oktober bedeutet dies: Stimmen Sie mit NEIN!

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Peter Becker

Otto Jäckel

Reiner Braun

Vorsitzender

Mitglied des Vorstandes

Geschäftsführer